



<b>Entschädigung von Klassenlehrkräften an Berufsfachschulen des Kantons Bern</b>	MBA - Vorgabe 900.90.900.8
<b>Betreffend</b> Definition des zulässigen Umfanges von Klassenlehrkraftentlastungen und des Vorgehens im Falle begründeter Ausnahmen vom Regelfall	
<b>Geltungsbereich</b> - kantonale Berufsfachschulen - Berufsfachschulen mit Übertragungsvertrag	
<b>Inhalt</b>  <b>1. Berechnung der Gesamtressourcen zur Entschädigung von Klassenlehrkräften an den Berufsfachschulen</b>  Die Gesamtressourcen zur Entschädigung von Klassenlehrkräften an den Berufsfachschulen berechnen sich gemäss MBA-Vorgabe 900.90.900.6 Ressourcenberechnung und Datenlieferung Berufsfachschulen.  Die Vergabe der einzelnen Ressourcen zur Entlastung der Lehrpersonen an die Berufsfachschulen geschieht innerhalb der gesprochenen Gesamtressourcen. Eine Überschreitung der Gesamtsumme ist nicht zulässig.  <b>2. Entlastungen an die Lehrkräfte als Klassenlehrkraft</b>  Die Entlastungen werden grundsätzlich auf ein Schuljahr hin vergeben. Eine Anpassung erfolgt bei Bedarf semesterweise.  In der Regel werden den Lehrkräften Entlastungen zwischen 0 und 5 BG-% für die Arbeit als Klassenlehrkraft gewährt.  Beträgt die Gesamtentlastung einer Klassenlehrkraft für die von ihr betreuten Klassen mehr als 5 BG-% und weniger als 8 BG-%, muss das MBA informiert werden.  Um einer Klassenlehrerin oder einem Klassenlehrer eine vollständige Entlastung von mehr als 8 BG-% für die von ihr oder ihm betreuten Klassen zu gewähren, muss ein begründeter Antrag beim MBA eingereicht werden.  Aus folgenden Gründen kann ein Gesuch bewilligt werden: <ul style="list-style-type: none"><li>- Andere geeignete Lehrpersonen weisen bereits jeweils eine Klassenlehrkraftentlastung von 5 BG-% oder mehr auf.</li><li>- Die Entlastung steigt nur vorübergehend auf über 8 BG-% (bspw. wegen des Ausfalls einer anderen Klassenlehrkraft).</li></ul> Keine Gründe sind etwa: <ul style="list-style-type: none"><li>- Andere Lehrpersonen sind nicht Willens, im Rahmen der zulässigen Entlastung als Klassenlehrkraft zu wirken.</li></ul> <b>3. Entlastung mehrerer oder aller Klassenlehrkräfte aus dem Pool für Spezialaufgaben</b>  Die Entlastungen werden grundsätzlich auf ein Schuljahr hin vergeben. Eine Anpassung erfolgt bei Bedarf semesterweise.	

Der maximal zulässige Gesamtbeschäftigungsgrad einer Lehrperson ist zu beachten. Die Schule erstellt ein Konzept für den Einsatz der gepoolten Klassenlehrkraftentschädigungen sowie konkrete Stellenbeschriebe für Funktionen, die aus diesem Pool finanziert werden.

Eine allfällige Umwandlung in PG-Stellen erfolgt nach Massgabe der MBA-Vorgabe 900.90.900.6 Ressourcenbemessung und Datenlieferung Berufsfachschulen und höhere Fachschulen.

**Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 9. November 2005 (BerV; BSG 435.111); Art. 47b

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28.03.2007 (LAV; BSG 430.251.0); Art. 92a

**Weitere Grundlagen / Rahmenbedingungen**

MBA-Vorgabe 900.90.900.6 Ressourcenbemessung und Datenlieferung Berufsfachschulen und höhere Fachschulen

<input checked="" type="checkbox"/> Erlassen durch / Barbara Gisi, Vorsteherin ..... <input type="checkbox"/> Änderungen genehmigt Datum, Unterschrift .....			
Federführende Abteilung	MBA-ASBW.....	Verantwortliche Person	Alexander Lees
Geprüft durch	RD/ .....	In Kraft	1.8.2025 .....
Registratur	2020.BKD.1041 .....	Nummer	.....
Verteiler	GL MBA, optional: Schulleitungen BFS/MS, Abteilungen MBA.....		
Internet <a href="http://www.be.ch/mba-vorgaben">www.be.ch/mba-vorgaben</a>			